

RS UVS Kärnten 2003/06/26 KUVS- 671-684/7/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2003

Rechtssatz

Wer in seinem Wald eine Fläche von ca. 0,4 ha derart kahl schlägert, dass sich ein räumlicher Zusammenhang mit einer bewilligten und auf 0,5 ha auch durchgeführten Fällung ein Kahlschlag von zusammen 0,9 ha ergibt, wobei eine Fläche von 0,4 ha ohne Bewilligung erfolgte und Altholzbestände zwischen zwei Kahlf lächen derart aufgelichtet wurden, dass die verbliebene Überschirmung auf weniger als 6/10 der vollen Überschirmung, nämlich nur mehr 0,4 bis 0,5 ha der vollen Überschirmung abgesenkt ist, wodurch mit dem räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Kahlf lächen ein verbotener "Großkahlhieb im Hochwald" im Ausmaß von je ca. 2,5 bis 3,8 ha entstand, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Forst, Wald, Schlägerung, Kahlschlag, Auflichtung, Überschirmung, Kahlf läche, Großkahlhieb

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at